

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 27. Oktober 2015

KR-Nr. 5a/2015

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 5/2015
der Kommission für Bildung und Kultur
betreffend Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 27. Oktober 2015,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 5/2015
der Kommission für Bildung und Kultur wird folgende Gesetzesänderung
beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 27. Oktober 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Moritz Spillmann

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:
Moritz Spillmann, Ottenbach (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher,
Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Hans Peter Häring,
Wettswil a. A.; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffli-
kon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Winterthur; Judith Anna Stofer,
Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald;
Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Opernhausgesetz (OpHG)

(Änderung vom; Finanzierung Bauten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Oktober 2015,

beschliesst:

I. Das Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

Mittel

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets.

³ Der Kanton kann an die Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Subventionen bewilligen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Leistungs-,
Finanz- und
Investitions-
planung

§ 5. Abs. 1 unverändert.

² Es erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 12. Januar 2015 reichte die Kommission für Bildung und Kultur eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Opernhausgesetz vom 15. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2

Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets. ~~Mit dem Kostenbeitrag sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu finanzieren.~~

Abs. 3 (neu)

Der Kanton beteiligt sich angemessen an der Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Der Kantonsrat bewilligt zu diesem Zweck Subventionen.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 5 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu)

Es (das Opernhaus) erstellt eine langfristige Investitionsplanung.

Am 13. April 2015 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 162 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Mit diesem Schreiben übergeben wir Ihnen die von der Subkommission «Opernhaus», bestehend aus Vertretern der Geschäftsprüfungskommission und unserer Kommission, erarbeitete Parlamentarische Initiative zur Änderung des Opernhausgesetzes zur Stellungnahme im Sinne von § 28 Kantonsratsgesetz. Der Kantonsrat hat sie am 13. April 2015 mit 162 Stimmen unterstützt.

Für die Beweggründe, die zu den beantragten Gesetzesänderungen geführt haben, verweisen wir auf den gemeinsamen Bericht von GPK und KBIK über ihre Abklärungen zur Opernhaus Zürich AG, KR-Nr. 364/2014, sowie auf die Begründung zur Parlamentarischen Initiative selber.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. April 2015 betreffend die parlamentarische Initiative KR-Nr. 5/2015 betreffend Opernhausgesetz, Finanzierung Bauten, und nehmen hierzu im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Opernhausgesetzes (OpHG) begrüßen wir grundsätzlich, insbesondere die angemessene Beteiligung des Kantons an der Finanzierung von Bauvorhaben des Opernhauses mittels Bewilligung von Subventionen (§ 4 Abs. 3 OpHG). Allerdings erscheint die Formulierung von § 4 Abs. 3 Satz 2 OpHG, wonach der Kantonsrat die Subventionen bewilligt, missverständlich. Gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung (LS 101) und § 36 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) bewilligt der Kantonsrat neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 300 000. In den übrigen Bereichen ist der Regierungsrat oder die Fachdirektion zuständig. Zu den Ausgaben gehören sämtliche Staatsbeiträge (Kostenbeiträge, Kostenanteile und Subventionen). Die vorgeschlagene Formulierung hätte zur Folge, dass diese Ausgabenregelung übersteuert würde (neueres Spezialgesetz). Der Kantonsrat wäre also auch für Subventionen für Umbauten mit geringem Kostenaufwand zuständig. Es wird daher vorgeschlagen, den Absatz 3 neu zu formulieren: «Der Kanton kann an der Finanzierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Subventionen bewilligen.»

Auch bei dieser Regelung behält der Kantonsrat durch den Beschluss über das Budget seine Einflussmöglichkeit auf die Bewilligung der nicht in seine Zuständigkeit fallenden Subventionen, weil das Vorliegen eines Budgetkredits eine Voraussetzung für die Ausgabenbewilligung darstellt (§ 35 Abs. 1 CRG).

In § 5 wird mit der Investitionsplanung ein weiteres Element eingeführt. Es wird vorgeschlagen, dieses Element in die Marginalie aufzunehmen.

Das Opernhaus ist dringend darauf angewiesen, die Asbestsanierung des Lagergebäudes Kugeliloo in Angriff nehmen zu können. Daher sollte die Änderung des Opernhausgesetzes auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden, und wir bitten den Kantonsrat, bei der Beschlussfassung zur Gesetzesanpassung auch über die Inkraftsetzung zu befinden.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission hat die Stellungnahme und insbesondere den Vorschlag des Regierungsrates zur Formulierung von § 4 Abs. 3 OpHG zur Kenntnis genommen. In der abschliessenden Diskussion wurde deutlich, dass die bestehenden Finanzkompetenzen von Regierungsrat und Kantonsrat nicht durch eine spezialgesetzliche Regelung im Opernhausgesetz umgangen werden sollen. Die Kommission übernimmt deshalb den Formulierungsvorschlag des Regierungsrates zu § 4 Abs. 3. Wichtig ist, dass die Opernhaus Zürich AG eine langfristige Finanzplanung erstellt (vgl. § 5 Abs. 2) und dass der Finanzierungsanteil des Kantons im Budget bzw. im KEF für Investitionsvorhaben der Opernhaus Zürich AG separat ausgewiesen wird. Unter diesen Voraussetzungen, welche die Kommission mit dieser Gesetzesänderung als gegeben betrachtet, beantragt sie die Zustimmung zu dieser parlamentarischen Initiative.

Damit die Opernhaus Zürich AG die dringlichen Planungs- und Projektierungsarbeiten speziell im Hinblick auf die Asbestsanierung des Lagergebäudes Kugeliloo auf der Basis der neuen Gesetzesbestimmungen rasch vorantreiben kann, befürwortet die Kommission den Antrag des Regierungsrates, diese Gesetzesänderung sofort nach Ablauf der Referendumsfrist durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates in Kraft zu setzen.